

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 21/1907 (1909)

Artikel: Fortbildungsschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-771872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Fortbildungsschulen.

23. 1. Reglement für die Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton Zug. (Vom 13. Mai 1907.)

Der Regierungsrat, in Ausführung der §§ 31—33 des Schulgesetzes und in teilweiser Abänderung des § 31 der Vollziehungs-Verordnung zum Schulgesetze, handelnd von den gewerblichen Fortbildungsschulen, auf Antrag des Erziehungsrates,

beschließt:

§ 1. Zur Beaufsichtigung der Fortbildungsschulen wählt der Erziehungsrat:

1. Einen Inspektor für die allgemein pädagogischen Fächer;
2. einen Inspektor für die zeichnerischen und technischen Fächer;
3. eine Inspektorin für die Haushaltungsfächer an den weiblichen Fortbildungsschulen. Derselben kann auch die Inspektion der Arbeitsschulen bei den Primar- und Sekundarschulen übertragen werden.

§ 2. Der Inspektor für die allgemein pädagogischen Fächer besucht sämtliche Fortbildungsschulen während des Jahres wenigstens zweimal und womöglich nochmals an der Schlußprüfung.

Er richtet sein Augenmerk vor allem auf die rein pädagogischen Fächer, als Deutsch, Rechnen, Buchhaltung und Vaterlandskunde.

§ 3. Der Inspektor für die zeichnerischen und technischen Fächer besucht alle gewerblichen Fortbildungsschulen für Jünglinge wenigstens zweimal während des Jahres und wenn möglich überdies an der Schlußprüfung.

Er wendet sein Augenmerk besonders auf Geometrie, auf geometrisches, berufliches, mechanisches und technisches Zeichnen, auf das Freihandzeichnen und Modellieren.

§ 4. Die Inspektorin für die Haushaltungsfächer besucht die weiblichen gewerblichen Fortbildungsschulen jährlich wenigstens zweimal und nimmt überdies womöglich noch an der Schlußprüfung teil.

§ 5. Der Inspektor für die zeichnerischen und technischen Fächer und die Inspektorin für die Haushaltungsfächer geben am Ende des Schuljahres ihre Berichte an den Inspektor der allgemein pädagogischen Fächer ab. Dieser vereinigt dieselben mit dem seinigen zu einem allgemeinen Berichte und unterbreitet denselben dem Erziehungsrate zuhanden des Regierungsrates.

24. 2. Großratsbeschluß betreffend Aufhebung des obligatorischen Fortbildungs-Unterrichtes in den Landgemeinden des Kantons Baselstadt. (Vom 24. Oktober 1907.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag [des Regierungsrates, beschließt:

Der Großratsbeschluß vom 5. November 1883 betreffend versuchsweise Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen in den Landgemeinden wird aufgehoben.

25. 3. Bekanntmachung der Landschulkommission von Appenzell I.-Rh. betreffend Prüfung für Fortbildungsschulen. (Vom 14. Oktober 1907.)

Behufs Kontrollierung der Resultate der Fortbildungsschule ist auf Samstag den 26. Oktober 1907 für alle im Kanton wohnenden Kantons- und Schweizerbürger, welche im Herbst 1908 zur militärischen Aushebung (Einteilung) kommen (1889er Jahrgänger), eine kantonale Prüfung anberaumt.

Es haben zu erscheinen: vormittags 8 Uhr die Rekruten von Oberegg im Schulhause im Dorf Oberegg und die Rekruten des innern Landesteiles (mit Ausnahme des Schulkreises Appenzell) im neuen Schulhause in Appenzell; nachmittags 1 Uhr die Rekruten aus dem Schulkreise Appenzell.

Wer das Zeugnisbüchlein der Fortbildungsschule nicht mitbringt, wird mit 1 Fr. gebüßt; ebenso wird Ausbleiben oder zu spätes Erscheinen bestraft.

Jeder Prüfling, der in einem Fache eine schlechtere Note als ein Drei erhält, hat, sofern er nicht — nach vier Fächern berechnet — eine Durchschnittsnote von 10 oder weniger Punkten hat, eine spezielle Nachschule zu bestehen. Letzere wird für den ganzen innern Landesteil einem oder, wenn nötig, zwei Lehrern in Appenzell übertragen. Schulzeit: Von Anfang November bis Mitte März wöchentlich zwei Abendstunden. Den Nachschülern in den Außengemeinden bleibt jedoch freigestellt, statt dieser Nachschule die gewöhnliche Fortbildungsschule noch einen vierten Winter wöchentlich zweimal zu besuchen, vorausgesetzt, daß dadurch die Schülerzahl des betreffenden Kreises nicht zu groß wird.

Für den äußern Landesteil besteht unter den nämlichen Grundsätzen eine Nachschule in Oberegg.

Meister, welche im stellungspflichtigen Alter stehende Lehrlinge oder Arbeiter haben, sind unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, dieselben auf die Pflicht zum Besuche der Prüfung und eventuell der Schule aufmerksam zu machen.

Die Ortsschulräte haben für regelmäßigen Besuch dieser Nachschule zu sorgen.

6. 4. Bekanntmachung der Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. betreffend den Repetitionskurs für Rekruten. (Vom 14. August 1907.)

Für die 1888er Jahrgänger wird im Laufe des Monats September nächsthin Repetitionskurs abgehalten. Der betreffende Kurs findet an den gewöhnlichen Orten und zu den gleichen Stunden statt, die hinsichtlich des Winterkurses gelten, soll aber mindestens acht Schulstunden umfassen.

Auf Samstag den 31. August ist für alle diejenigen, welche in diesem Herbste zur militärischen Aushebung („Einteilung“) kommen, eine kantonale Prüfung anberaumt und wird damit die gedachte Jungmannschaft des innern Landesteils in das neue Schulhaus auf der Hofwiese, diejenige von Oberegg in das Schulhaus im Dorf Oberegg einberufen. Mit Ausnahme der Schulkreise Appenzell, Meistersrüte und Kau haben die Rekruten sämtlicher übriger Schulkreise (inbegriffen diejenigen des Bezirks Oberegg) vormittags 8 Uhr, diejenigen der Schulkreise Appenzell, Meistersrüte und Kau nachmittags 1 Uhr zu erscheinen. Das Zeugnisbüchlein der Fortbildungsschule ist mitzubringen. Ausbleiben und zu spätes Erscheinen wird strenge und ohne Nachsicht bestraft.

27. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Bürgerschulinspektorate und Schulpflegen, betr. Schulzeit an den Bürgerschulen. (Vom 1. Juni 1907.)

Der Erziehungsrat hat in Erfahrung gebracht, daß der Bürgerschulunterricht an manchen Orten pro Wintersemester in bedeutend weniger als 20 Schulwochen erteilt wird, indem die Eröffnung der Bürgerschule oft erst Ende November, in einzelnen Fällen sogar erst anfangs Dezember stattfindet und der Schluß schon anfangs März erfolge.

Um dieser Unterrichtsverkürzung vorzubeugen, wird mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 6 des Bürgerschulgesetzes betreffend Schulzeitdauer verfügt, daß der Bürgerschulunterricht unter allen Umständen in der ersten Novemberwoche zu beginnen hat und die Bürgerschulprüfungen nicht vor dem 20. März abgehalten werden dürfen.